



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

27. Oktober ^{VOM} 1967

Nr. 5465

Die Einwohnergemeinde Balsthal ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des Strassenplanes Lippermatt - Thalstrasse.

Die Gemeinde besitzt verschiedene rechtsgültige Bebauungspläne. Gemäss RRB Nr. 1392 vom 11. März 1960 wurde ein Teil dieses Gebietes planlich geregelt. Die Ein- bzw. Ausfahrt in die Thalstrasse westlich des Grundstückes GB Nr. 2297 wurde nur als Provisorium genehmigt. Inzwischen wurde das ganze Gebiet zwischen Dünnern und Thalstrasse neu studiert und mit dem oben erwähnten Plan vom 13. November bis 13. Dezember 1964 öffentlich aufgelegt. Innert der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, welche vom Gemeinderat an der Sitzung vom 5. März 1965 als unbegründet abgelehnt wurde. In der Folge wurde dieselbe zuhanden der Gemeindeversammlung weitergezogen. An der a.o. Gemeindeversammlung vom 31. Mai 1965 wurde diese Einsprache ebenfalls abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Plan genehmigt. Vom Weiterzug der Beschwerde an den Regierungsrat wurde kein Gebrauch gemacht.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Nach langwierigen Verhandlungen mit den zuständigen Instanzen hat sich ergeben, dass der Anschluss an die Thalstrasse zwischen den Grundstücken GB Nrn. 586 und 590 sehr ungünstig gelegen ist. Er befindet sich ausserorts und an unübersichtlicher Stelle. Dieser Anschluss muss abgelehnt und im Plan gestrichen werden. Die Erschliessung des betreffenden Gebietes ist auch so gewährleistet. Im weiteren ist bei der Ausgestaltung der beiden andern Anschlüsse an die Thalstrasse (bei Grundstück GB Nr. 2297 und bei GB Nr. 705) das kantonale Tiefbauamt zu orientieren.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassenplan Lippermatt - Thalstrasse der Gemeinde Balsthal wird genehmigt.

2. Der Anschluss zwischen den Grundstücken GB Nrn. 586 und 590 mit dem ca. 100 m langen Strassenstück wird von der Genehmigung ausgenommen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Balsthal zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 889) KK

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Kant. Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal
Baukommission der Einwohnergemeinde Balsthal, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)